



Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

98. Jahrgang

Nr. 12

21. Dezember 2005

INHALT

Nr.		Seite
202	Gesetz zur Änderung von Vorschriften betreffend den Priesterrat und die Wahl der Dekane im Bistum Speyer	550
203	Satzung für den Priesterrat im Bistum Speyer	557
204	Wahlordnung für den Priesterrat im Bistum Speyer	562
205	Ordnung für die Wahl der Dekane und Prodekanen im Bistum Speyer	565
206	Hinweise zur Neuordnung der Zusammensetzung des Priesterrates und der Dekanewahl	568
207	Sicherung des Pfarrfründe vermögens	570
208	Kontaktstellen für den Kircheneintritt	570
209	Wahl zur Zentral-KODA	571
210	Weltfriedenstag am 1. Januar 2006 – Arbeitshilfe	572
211	Ökumenisches Pfarrkolleg in Metz vom 13. bis 20. Oktober 2006	572
	Dienstnachrichten	573

Der Bischof von Speyer

202 Gesetz zur Änderung von Vorschriften betreffend den Priesterrat und die Wahl der Dekane im Bistum Speyer

Nach Beratung in der Dekanekonferenz und nach Anhörung des Priesterates wird das folgende Gesetz zur Änderung von Vorschriften betreffend den Priesterrat und die Wahl der Dekane im Bistum Speyer erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung für den Priesterrat im Bistum Speyer

Die Satzung für den Priesterrat im Bistum Speyer (OVB 1993, S. 646–650), zuletzt geändert am 14. Februar 2002 (OVB 2002, S. 109), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Satz 4 wird gestrichen.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Mitglieder“

- (1) Vorsitzender des Priesterrates ist der Bischof.
- (2) Der Priesterrat setzt sich zusammen aus geborenen, gewählten und berufenen Mitgliedern.

Als geborene Mitglieder gehören dem Priesterrat von Amts wegen an

- a) der Weihbischof,
- b) der Generalvikar,
- c) der Leiter der Hauptabteilung I – Pastorale Dienste und Gemeindearbeit.

Als gewählte Vertreter gehören dem Priesterrat an

- a) die zehn Dekane als Vertreter der im Dekanat tätigen Priester,
- b) zwei Vertreter aller aktiven Priester, die nicht Pfarrer sind,
- c) ein Vertreter der Priester im Ruhestand.

Der Bischof kann insgesamt auch während der Amtszeit bis zu drei Mitglieder berufen.“

3. In § 5 wird in der Überschrift und in Abs. 2 Satz 1 jeweils das Wort „Amtsdauer“ durch das Wort „Amtszeit“ ersetzt. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Amtszeit des Priesterrates beträgt sechs Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit dem Ende der Amtszeit der Dekane.“

4. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Vertretung, Nachrücken und Nachberufung“

- (1) Scheidet ein Dekan während der Amtszeit des Priesterrates aus dem Amt oder ist er an der Teilnahme an einer Sitzung des Priesterrates verhindert, so wird er durch den Prodekan vertreten.
 - (2) Scheidet ein nach § 2 Abs. 2 Satz 3 Buchst. b) oder c) gewähltes Mitglied des Priesterrates während der Amtszeit aus dem Priesterrat oder aus seiner Wählergruppe aus, dann rückt der Kandidat nach, der bei der Wahl die nächsthöhere Stimmenzahl erhalten hat. Ist kein Nachrücker mehr vorhanden, so kann der Bischof ein zusätzliches Mitglied aus der jeweiligen Wählergruppe berufen.
 - (3) Die Amtszeit der nachgerückten oder nachberufenen Mitglieder endet mit Ablauf der Amtszeit des Priesterrates.“
5. In § 7 Abs. 1 werden die Worte „mindestens zweimal“ durch die Worte „in der Regel viermal“ ersetzt.

Artikel 2 **Änderung der Wahlordnung für den Priesterrat**

Die Wahlordnung für den Priesterrat (OVB 1980, S. 157–160) wird wie folgt geändert:

1. Die Abschnitts-Überschriften „I. Allgemeine Vorschriften“, „II. Durchführung der Briefwahl“, „III. Durchführung der Dekanatswahlversammlung“ und „IV. Gemeinsame Vorschriften“ werden gestrichen.
2. Der bisherige § 1 wird zu § 3.
3. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Aktives und passives Wahlrecht“

- (1) Wahlberechtigt und wählbar für die Gruppe nach § 2 Abs. 2 Satz 3 Buchst. b) der Satzung für den Priesterrat sind alle inkardinierten und nicht inkardinierten Welt- und Ordenspriester, die im Dienst des Bistums Speyer stehen, ihren Dienst innerhalb des Bistums Speyer ausüben und nicht Pfarrer einer Territorialpfarrei sind.

(2) Wahlberechtigt und wählbar für die Gruppe nach § 2 Abs. 2 Satz 3 Buchst. c) der Satzung für den Priesterrat sind alle im Bistum Speyer inkardinierten und dort wohnenden Priester im Ruhestand.“

4. Der bisherige § 3 erhält als neuer § 1 folgende Fassung:

„§ 1 Wahlmodus

(1) Die Wahl der Dekane als Vertreter der im Dekanat tätigen Priester regelt die „Ordnung für die Wahl der Dekane und Prodekane im Bistum Speyer“.

(2) Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder erfolgt durch Briefwahl gemäß den folgenden Vorschriften.“

5. § 5 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

6. In § 6 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „von mindestens 1/25 der Wahlberechtigten“ durch die Worte „von mindestens vier Wahlberechtigten“ ersetzt. § 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Liste für die Gruppe nach § 2 Abs. 2 Satz 3 Buchst. b) der Satzung für den Priesterrat muss mindestens vier, die Liste für die Gruppe nach § 2 Abs. 2 Satz 3 Buchst. c) der Satzung für den Priesterrat mindestens zwei Kandidaten enthalten.“

7. In § 7 Abs. 1 werden die Worte „einen Namen ankreuzt“ durch die Worte „soviele Namen ankreuzt, wie Vertreter in den Priesterrat zu wählen sind“ ersetzt.

8. In § 8 Abs. 3 werden die Worte „mehr als ein Name angekreuzt ist“ durch die Worte „mehr Namen angekreuzt sind, als Vertreter in den Priesterrat zu wählen sind“ ersetzt.

9. Die §§ 9 bis 12 werden gestrichen.

10. Die bisherigen §§ 13 bis 16 werden zu den neuen §§ 9 bis 12.

Artikel 3

Änderung der Ordnung für die Dekanate im Bistum Speyer

Die Ordnung für die Dekanate im Bistum Speyer (OVB 2002, S. 92-97) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Dekan und Prodekan werden von einer Wahlversammlung aus dem Kreis der Pfarrer des Dekanates gewählt und vom Bischof ernannt. Näheres regelt eine Wahlordnung.“

2. In § 5 Abs. 4 werden in Satz 1 das Wort „bestellt“ durch das Wort „gewählt“, in Satz 2 das Wort „Neubestellung“ durch das Wort „Neuwahl“ und in Satz 3 die Worte „die Verfahrensordnung für die Ernennung“ durch die Worte „die Ordnung für die Wahl“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Ordnung für die Dekane und deren Mitarbeiter im Bistum Speyer

Die Ordnung für die Dekane und deren Mitarbeiter im Bistum Speyer (OVB 1995, S. 504-508) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird gestrichen.
2. Die §§ 7 bis 12 werden zu §§ 6 bis 11.

Artikel 5

Ordnung für die Wahl der Dekane und Prodekanen im Bistum Speyer

In Ausführung von § 5 Abs. 2 Satz 4 der Ordnung für die Dekanate im Bistum Speyer und von § 1 Satz 1 der Wahlordnung für den Priesterrat wird folgende Ordnung für die Wahl der Dekane und Prodekanen im Bistum Speyer erlassen:

§ 1 Wahlmodus

Dekan und Prodekan werden durch eine Wahlversammlung gewählt. Mit der Wahl zum Dekan bzw. Prodekan werden die betreffenden Priester zugleich als Vertreter bzw. Ersatzvertreter der im Dekanat tätigen Priester in den Priesterrat gewählt.

§ 2 Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt sind:
 1. die im aktiven Dienst stehenden Priester, Diakone und übrigen hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Dekanat einen pastoralen Auftrag wahrnehmen;
 2. die stimmberechtigten Mitglieder des Dekanatsrates, soweit sie nicht schon nach Ziffer 1 wahlberechtigt sind. Wahlberechtigte, die nach Ziffer 1 in mehreren Dekanaten pastoral tätig sind, üben ihr Wahlrecht im Dekanat ihres Wohnsitzes aus.
- (2) Wählbar sind alle Pfarrer im Dekanat.

§ 3 Wahlversammlung

- (1) Der Dekan lädt die Wahlberechtigten innerhalb des vom Bischöflichen Ordinariat festgesetzten Zeitraums mit einer Frist von 4 Wochen zu einer Wahlversammlung ein. Diese ist nicht öffentlich.
- (2) Die nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 Wahlberechtigten sind zur Teilnahme an der Wahlversammlung verpflichtet. Wer an der Teilnahme verhindert ist, hat dies unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe dem Dekan anzugezeigen.
- (3) Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Wahlberechtigten und zugleich mehr als die Hälfte der wahlberechtigten Priester anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist innerhalb von zwei Wochen erneut eine Wahlversammlung einzuberufen.

§ 4 Wahlvorschläge

- (1) Mit der Einladung fordert der Dekan die Wahlberechtigten auf, innerhalb von zwei Wochen Wahlvorschläge für das Amt des Dekans zu unterbreiten. Die Wahlvorschläge sind von mindestens drei Wahlberechtigten zu unterzeichnen.
- (2) Der Dekan prüft die eingegangenen Wahlvorschläge und holt das Einverständnis der Vorgeschlagenen ein. Eine Woche vor der Wahlversammlung teilt er die Namen der vorgeschlagenen und zur Kandidatur bereiten Pfarrer den Wahlberechtigten mit.
- (3) Bei der Wahlversammlung können Wahlvorschläge für das Amt des Dekans nur noch dann eingebracht werden, wenn nicht bereits mindestens zwei Wahlvorschläge vorliegen. Wahlvorschläge für das Amt des Prodekan können jederzeit bis zum Beginn des Wahlvorgangs eingebracht werden.

§ 5 Wahlvorstand

- (1) Von der Wahlversammlung wird aus dem Kreis der ehrenamtlichen Mitglieder der Wahlversammlung ein Wahlvorstand gebildet, dem drei Personen angehören. Der Wahlvorstand wählt einen Vorsitzenden.
- (2) Der Wahlvorstand hat die Wahl durchzuführen und zu protokollieren sowie das Wahlergebnis festzustellen und dem Bischof mitzuteilen. Er hat durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass das Wahlgeheimnis gewährleistet ist.

§ 6 Wahlvorgang

- (1) Es ist zunächst der Dekan zu wählen. Danach ist in einem getrennten Vorgang der Prodekan zu wählen. Die Wahl eines Prodekans ist in jedem Fall durchzuführen, auch wenn zuvor die Wahl eines Dekans nach Abs. 5 gescheitert ist.
- (2) Vor Beginn der Wahl ist den Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich den Wahlberechtigten vorzustellen. Anschließend erfolgt eine Aussprache in Abwesenheit der Kandidaten.
- (3) Die Wahl erfolgt schriftlich. Zu diesem Zweck hat der Dekan eine ausreichende Anzahl von Stimmzetteln vorzubereiten, die für die Priester und für die übrigen Wahlberechtigten zwei verschiedene Farben haben müssen.
- (4) Wenn im ersten Wahlgang kein Kandidat die nach § 7 Abs. 1 erforderliche Mehrheit erhält, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Es finden insgesamt höchstens drei Wahlgänge statt. Ein Kandidat kann bis zum Abschluss der Wahl jeweils vor einem neuen Wahlgang seine Kandidatur zurückziehen.
- (5) Ist auch nach drei erfolglosen Wahlgängen kein Kandidat gewählt, ist die Wahl gescheitert.

§ 7 Wahlergebnis

- (1) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen sowohl aller anwesenden Wahlberechtigten als auch der anwesenden wahlberechtigten Priester erhalten hat. Im ersten Wahlgang und bei der ersten Stichwahl werden Stimmehaltung als Gegenstimmen gewertet (absolute Mehrheit), beim dritten Wahlgang werden Stimmehaltung nicht mitgezählt (einfache Mehrheit).
- (2) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis fest und gibt es der Wahlversammlung bekannt.
- (3) Über den Wahlvorgang ist eine Niederschrift in drei Ausfertigungen anzufertigen, die vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist zusammen mit den übrigen Wahlunterlagen bei den Dekanatsakten aufzubewahren.
- (4) Der Wahlvorstand übermittelt das Wahlergebnis zusammen mit je einer Ausfertigung des Wahlprotokolls an den Bischof und an die Geschäftsstelle des Priesterrates beim Bischöflichen Ordinariat.

§ 8 Wahleinsprüche

- (1) Einsprüche gegen die Wahl sind spätestens innerhalb einer Woche nach der Wahl schriftlich unter Angabe von Gründen an den Wahlvorstand zu richten. Einspruchsberechtigt ist jede und jeder Wahlberechtigte.
- (2) Der Einspruch kann nur auf Verletzung wesentlicher Wahlvorschriften gestützt werden, die das Wahlergebnis beeinflussen können.
- (3) Der Wahlvorstand leitet den Einspruch mit seiner Stellungnahme an die Schiedsstelle nach der Ordnung über die Schieds- und Einigungsstelle im Bistum Speyer zur Entscheidung weiter. Die Entscheidung der Schiedsstelle ist endgültig.

§ 9 Ernennung

- (1) Sind keine Einsprüche gemäß § 8 Abs. 1 geltend gemacht worden, ernennt der Bischof den Gewählten zum Dekan bzw. Prodekan. Solange ein Einspruchsverfahren nach § 8 nicht zum Abschluss gekommen ist, nimmt der Bischof eine Ernennung nicht vor.
- (2) Ist die Wahl gemäß § 6 Abs. 5 gescheitert, so ernennt der Bischof einen Dekan bzw. einen Prodekan unter Berücksichtigung der Ergebnisse der einzelnen Wahlgänge.

§ 10 Verschwiegenheitspflicht

Alle Mitglieder der Wahlversammlung haben über den Wahlablauf und das Wahlergebnis strenges Stillschweigen zu wahren.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verfahrensordnung für die Ernennung der Dekane und Prodekane im Bistum Speyer außer Kraft.

Artikel 6 Schlussvorschriften

- (1) Die Satzung für den Priesterrat, die Wahlordnung für den Priesterrat sowie die Ordnung für die Wahl der Dekane und Prodekane im Bistum Speyer werden unter Einarbeitung der durch dieses Gesetz verfügten Änderungen neu ausgefertigt und im Oberhirtlichen Verordnungsblatt – Amtsblatt für das Bistum Speyer – veröffentlicht.

- (2) Die gegenwärtige Amtszeit der Dekane und Prodekane endet am 30. April 2006. Die Dekane und Prodekane führen bis zur Ernennung ihrer Nachfolger die Geschäfte fort.
- (2) Die Dekane und Prodekane sowie die übrigen zu wählenden Mitglieder des Priesterrates nach Artikel 1 Ziff. 2 dieses Gesetzes sind erstmals im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. April 2006 neu zu wählen.
- (3) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden diözesanen Rechtsvorschriften außer Kraft.

Speyer, 6. Dezember 2005

+ Anton Schlembach

Dr. Anton Schlembach
Bischof von Speyer

Bischöfliches Ordinariat

203 Satzung für den Priesterrat im Bistum Speyer

vom 10. November 1993, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften betreffend den Priesterrat und die Wahl der Dekane im Bistum Speyer vom 6. Dezember 2005 (OVB 1993, S. 646–650; 2002, S. 109; 2005, S. 550–557).

Präambel

Die Priester nehmen aufgrund ihrer Weihe und ihrer Sendung als Glieder des einen Presbyteriums an der Leitung des Bistums teil. Ständiges Organ dieser Teilnahme ist der Priesterrat. Der Bischof berät mit ihm die Fragen, die das Presbyterium und die Seelsorge betreffen.

§ I Rechtsstellung und Aufgaben

- (1) Der Priesterrat hat beratende Funktion, sofern allgemeines oder teilkirchliches Recht in bestimmten Fällen nicht ausdrücklich seine Zustimmung vorschreiben. In allen Angelegenheiten von größerer Bedeutung muss der Bischof den Priesterrat anhören.
- (2) Der Priesterrat ist als Repräsentant des Presbyteriums gleichsam der Senat des Bischofs. Seine Aufgabe ist es, mit dem Bischof die zur Leitung der Diözese notwendigen Maßnahmen zu beraten und ihn darin zu unterstützen, das pastorale Wohl des ihm anvertrauten Gottesvolkes zu fördern. Er behandelt Fragen von größerem Gewicht in Bezug auf die Heiligung der Gläubigen, auf die Lehre, die ihnen vorgetragen werden soll, und auf die Leitung der Diözese.¹ Er soll Prioritäten vorschlagen, klare Zielvorstellungen erarbeiten, Pläne entwerfen und konkrete Anordnungen empfehlen.²
- (3) Im einzelnen obliegt dem Priesterrat insbesondere die Beratung über
 - a) die Veränderung pastoraler Strukturen,
 - b) die Errichtung wichtiger diözesaner Ämter,
 - c) die Errichtung, Aufhebung oder Veränderung von Pfarreien,
 - d) Fragen, die Ausbildung, Dienst und Leben der Priester betreffen.

Nach allgemeinem Kirchenrecht ist der Priesterrat überdies zu hören

- a) bei der Entscheidung über die Abhaltung einer Diözesansynode (c. 461 § 1 CIC),
- b) bei Erlass von diözesanen Ordnungen betreffend die Verwendung von Spenden und Gaben der Gläubigen (c. 531 CIC),
- c) bei Erlass von Vorschriften über die Vergütung von Klerikern, die pfarrliche Aufgaben wahrnehmen (c. 531 CIC),
- d) bei der Entscheidung über die Errichtung pfarrlicher Pastoralräte (c. 536 § 1 CIC),
- e) bei der Genehmigung von Kirchenneubauten (c. 1215 § 2 CIC),
- f) bei der Entwidmung einer nicht mehr zum Gottesdienst gebrauchten Kirche (c. 1222 § 2 CIC),
- g) bei der Festlegung von diözesanen Abgaben (c. 1236 CIC).

Der Priesterrat entsendet Mitglieder in den Diözesanpastoralrat, nimmt zu dortigen Beratungsgegenständen Stellung und richtet Vorschläge und Anregungen an den Diözesanpastoralrat.

1 Vgl. Rundschreiben der Kleruskongregation über die Priesterräte vom 10. Oktober 1966, Nr. 8.

2 Vgl. ebd., und: Dokument der Bischofssynode 1971 „Der priesterliche Dienst“, Nr. 21 (10).

§ 2 Mitglieder

- (1) Vorsitzender des Priesterrates ist der Bischof.
- (2) Der Priesterrat setzt sich zusammen aus geborenen, gewählten und berufenen Mitgliedern.

Als geborene Mitglieder gehören dem Priesterrat von Amts wegen an

- a) der Weihbischof,
- b) der Generalvikar,
- c) der Leiter der Hauptabteilung I - Pastorale Dienste und Gemeindearbeit.

Als gewählte Vertreter gehören dem Priesterrat an

- a) die zehn Dekane als Vertreter der im Dekanat tätigen Priester,
- b) zwei Vertreter aller aktiven Priester, die nicht Pfarrer sind,
- c) ein Vertreter der Priester im Ruhestand.

Der Bischof kann insgesamt auch während der Amtszeit bis zu drei Mitglieder berufen.

§ 3 Wahlordnung

Die Wahl der Mitglieder des Priesterrates bestimmt die Wahlordnung.

§ 4 Konstituierende Sitzung

Der Bischof lädt innerhalb von acht Wochen nach der Wahl die geborenen und gewählten Mitglieder des Priesterrates zur konstituierenden Sitzung ein. Mit der Einladung teilt er die Namen der Priester mit, die er gemäß § 2 Abs. 2 Satz 4 zu berufen beabsichtigt. Zugleich setzt er eine angemessene Frist fest, innerhalb der etwaige Bedenken gegen die benannten Personen erhoben werden können.

§ 5 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Priesterrates beträgt sechs Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit dem Ende der Amtszeit der Dekane.
- (2) Die Amtszeit des Priesterrates erlischt mit der Sedisvakanz. In der Zeit der Sedisvakanz kann sich der Diözesanadministrator des bisherigen Priesterrates als beratendem Gremium bedienen.
- (3) Der neue Bischof kann den bisherigen Priesterrat für den Rest der Wahlperiode in seinem Amt bestätigen.

§ 6 Vertretung, Nachrücken und Nachberufung

- (1) Scheidet ein Dekan während der Amtszeit des Priesterrates aus dem Amt oder ist er an der Teilnahme an einer Sitzung des Priesterrates verhindert, so wird er durch den Prodekan vertreten.
- (2) Scheidet ein nach § 2 Abs. 2 Satz 3 Buchst. b) oder c) gewähltes Mitglied des Priesterrates während der Amtszeit aus dem Priesterrat oder aus seiner Wählergruppe aus, dann rückt der Kandidat nach, der bei der Wahl die nächsthöhere Stimmenzahl erhalten hat. Ist kein Nachrücker mehr vorhanden, so kann der Bischof ein zusätzliches Mitglied aus der jeweiligen Wählergruppe berufen.
- (3) Die Amtszeit der nachgerückten oder nachberufenen Mitglieder endet mit Ablauf der Amtszeit des Priesterrates.

§ 7 Einberufung von Sitzungen, Tagesordnung

- (1) Der Priesterrat tagt in der Regel viermal im Jahr.
- (2) Er wird vom Bischof in der Regel vierzehn Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auf begründeten Antrag des Geschäftsführenden Ausschusses oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder muss eine Sitzung des Priesterrates einberufen werden.
- (3) Die Tagesordnung wird vom Geschäftsführenden Ausschuss im Einvernehmen mit dem Bischof aufgestellt. Anträge können von jedem Mitglied des Priesterrates gestellt werden.

§ 8 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Der Priesterrat ist beschlussfähig, wenn er satzungsgemäß eingeladen und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der Priesterrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag des Bischofs oder eines stimmberechtigten Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.
- (3) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Offen kann nur gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Beim zweiten Wahlgang ist der gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

§ 9 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt, vom Sekretär sowie vom Schriftführer unterzeichnet und den Mitgliedern des Priesterrates zugestellt. Wenn innerhalb von acht Tagen kein Einspruch erfolgt, kann das Protokoll veröffentlicht werden. Berichtigungen der Niederschrift können bei der nächsten Sitzung des Priesterrates vorgenommen werden.
- (2) Das Ergebnisprotokoll wird allen Priestern des Bistums als Beilage zum OVB zugestellt.

§ 10 Geschäftsordnung

Der Priesterrat kann sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Geschäftsführender Ausschuss

- (1) Der Geschäftsführende Ausschuss besteht aus fünf Mitgliedern:
1. dem Sekretär des Priesterrates,
 2. dem Schriftführer des Priesterrates,
 3. drei weiteren stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Der Geschäftsführende Ausschuss wird vom Priesterrat bei seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer der Amtsperiode des Priesterrates gewählt. Während der Amtsperiode ist seine Ablösung durch Neuwahl möglich.

§ 12 Ausschüsse

Zur Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere zur Erstellung von Diskussionsgrundlagen und Erledigung von Vorarbeiten kann der Priesterrat ständige oder zeitlich begrenzte Ausschüsse bilden. Die Ausschussmitglieder wählen ihren Vorsitzenden, der Mitglied im Priesterrat sein muss.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft gesetzt.

Speyer, 10. November 1993

Dr. Anton Schlembach
Bischof von Speyer

204 Wahlordnung für den Priesterrat im Bistum Speyer

vom 15. August 1980, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften betreffend den Priesterrat und die Wahl der Dekane im Bistum Speyer vom 6. Dezember 2005 (OVB 1980, S. 157–160; 2005, S. 550–557).

§ 1 Wahlmodus

- (1) Die Wahl der Dekane als Vertreter der im Dekanat tätigen Priester regelt die „Ordnung für die Wahl der Dekane und Prodekane im Bistum Speyer“.
- (2) Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder erfolgt durch Briefwahl gemäß den folgenden Vorschriften.“

§ 2 Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt und wählbar für die Gruppe nach § 2 Abs. 2 Satz 3 Buchst. b) der Satzung für den Priesterrat sind alle inkardinierten und nicht inkardinierten Welt- und Ordenspriester, die im Dienst des Bistums Speyer stehen, ihren Dienst innerhalb des Bistums Speyer ausüben und nicht Pfarrer einer Territorialpfarrei sind.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar für die Gruppe nach § 2 Abs. 2 Satz 3 Buchst. c) der Satzung für den Priesterrat sind alle im Bistum Speyer inkardinierten und dort wohnenden Priester im Ruhestand.

§ 3 Wahlfrist

Das Bischöfliche Ordinariat bestimmt die Frist, innerhalb der die Wahl zum Priesterrat stattzufinden hat.

§ 4 Wahlausschuss

Der Priesterrat beruft einen Wahlausschuss von drei Mitgliedern. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Wahlleiter.

§ 5 Wahltermin und Wahlvorschlag

- (1) Der Wahlleiter setzt innerhalb der vom Bischöflichen Ordinariat bestimmten Frist den Wahltermin für die jeweiligen Gruppen fest.
- (2) Er fordert spätestens sieben Wochen vor dem Wahltermin jeden Wahlberechtigten unter Übersendung der Liste der Priester, die der jeweiligen Gruppe angehören, auf, innerhalb von drei Wochen dem Wahlausschuss Wahlvorschläge für seine Gruppe schriftlich zu unterbreiten.

(3) Auf den Wahlvorschlägen müssen Namen und Vornamen, Geburtsdatum, Wohnung und Amtsbezeichnung des Kandidaten aufgeführt sein.

§ 6 Kandidatenlisten

(1) Der Wahlausschuss stellt aufgrund der ordnungsgemäß eingegangenen Vorschläge die endgültigen Kandidatenlisten auf. Kandidat ist jeder, der von mindestens vier Wahlberechtigten seiner Gruppe vorgeschlagen wird.

(2) Die Liste für die Gruppe nach § 2 Abs. 2 Satz 3 Buchst. b) der Satzung für den Priesterrat muss mindestens vier, die Liste für die Gruppe nach § 2 Abs. 2 Satz 3 Buchst. c) der Satzung für den Priesterrat mindestens zwei Kandidaten enthalten.

(3) Wurden keine Wahlvorschläge eingereicht oder wurden nicht genügend Kandidaten vorgeschlagen, stellt der Wahlausschuss Kandidatenlisten auf oder nimmt entsprechende Ergänzungen vor.

(4) Der Wahlausschuss gibt die endgültigen Kandidatenlisten mit Übersendung der Wahlunterlagen spätestens zwei Wochen vor der Wahl den Wahlberechtigten bekannt. Vorher ist das schriftliche Einverständnis jedes Kandidaten einzuholen, eine eventuelle Wahl anzunehmen.

§ 7 Wahlhandlung

(1) Der Wahlberechtigte übt sein Stimmrecht dadurch aus, dass er auf der Kandidatenliste soviele Namen ankreuzt, wie Vertreter in den Priesterrat zu wählen sind.

(2) Der Wahlberechtigte hat dem Wahlausschuss seinen Stimmzettel in einem verschlossenen Wahlumschlag so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festen Wahlzeit dem Wahlausschuss zugegangen ist. Der Wahlberechtigte hat zu versichern, dass er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Das Wahlgeheimnis muss gewahrt bleiben.

§ 8 Feststellung der Wahlergebnisse

(1) Der Wahlausschuss stellt die Wahlergebnisse fest.

(2) In jeder Gruppe ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Kandidaten mit den nächstfolgenden Stimmenzahlen sind Ersatzmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt sind, als Vertreter in den Priesterrat zu wählen sind, oder wenn er weitere handschriftliche Zusätze enthält.

(4) Stimmzettel mit unklarer Kennzeichnung sind zunächst auszuscheiden. Über ihre Gültigkeit ist vor Abschluss der Zählung durch den Wahlausschuss zu entscheiden.

(5) Das Ergebnis der Stimmenzählung ist vom Wahlausschuss in einer Niederschrift aufzunehmen.

§ 9 Bekanntgabe der Wahlergebnisse

Die Wahlergebnisse sind den Gewählten und dem Bischöflichen Ordinariat unverzüglich nach Abschluss der Wahl bekanntzugeben. Sie werden im Oberhirtlichen Verordnungsblatt (OVB) veröffentlicht.

§ 10 Wahlakten

Die Niederschrift des Wahlausschusses bzw. Wahlvorstandes und die Wahlunterlagen sind dem Bischöflichen Ordinariat zu übersenden.

§ 11 Wahleinsprüche

(1) Einsprüche gegen die Wahl sind spätestens innerhalb einer Woche, nachdem das Wahlergebnis im OVB bekanntgegeben worden ist, schriftlich unter Angabe von Gründen an den Wahlleiter bzw. Wahlvorstand zu richten. Einspruchsberechtigt ist jeder Wahlberechtigte.

(2) Ein Einspruch hindert nicht die Konstituierung des Priesterrates.

(3) Der Einspruch kann nur auf Verletzung wesentlicher Wahlvorschriften gestützt werden, die das Wahlergebnis beeinflussen können.

(4) Der Wahlausschuss bzw. der Wahlvorstand leitet mit seiner Stellungnahme den Einspruch an die Schiedsstelle nach der Ordnung über die Schieds- und Einigungsstelle im Bistum Speyer zur Entscheidung weiter. Die Entscheidung der Schiedsstelle ist endgültig.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 1. September 1980 in Kraft. Gleichzeitig treten alle dieser Wahlordnung entgegenstehenden bisherigen Vorschriften außer Kraft.

Speyer, den 15. August 1980

Dr. Friedrich Wetter
Bischof von Speyer

205 Ordnung für die Wahl der Dekane und Prodekane im Bistum Speyer

in der Fassung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften betreffend den Priesterrat und die Wahl der Dekane im Bistum Speyer vom 6. Dezember 2005 (OVB 2005, S. 550–557).

In Ausführung von § 5 Abs. 2 Satz 4 der Ordnung für die Dekanate im Bistum Speyer und von § 1 Satz 1 der Wahlordnung für den Priesterrat wird folgende Ordnung für die Wahl der Dekane und Prodekane im Bistum Speyer erlassen:

§ 1 Wahlmodus

Dekan und Prodekan werden durch eine Wahlversammlung gewählt. Mit der Wahl zum Dekan bzw. Prodekan werden die betreffenden Priester zugleich als Vertreter bzw. Ersatzvertreter der im Dekanat tätigen Priester in den Priesterrat gewählt.

§ 2 Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind

1. die im aktiven Dienst stehenden Priester, Diakone und übrigen hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Dekanat einen pastoralen Auftrag wahrnehmen;
2. die stimmberechtigten Mitglieder des Dekanatsrates, soweit sie nicht schon nach Ziffer 1 wahlberechtigt sind. Wahlberechtigte, die nach Ziffer 1 in mehreren Dekanaten pastoral tätig sind, üben ihr Wahlrecht im Dekanat ihres Wohnsitzes aus.

(2) Wählbar sind alle Pfarrer im Dekanat.

§ 3 Wahlversammlung

(1) Der Dekan lädt die Wahlberechtigten innerhalb des vom Bischoflichen Ordinariat festgesetzten Zeitraums mit einer Frist von 4 Wochen zu einer Wahlversammlung ein. Diese ist nicht öffentlich.

(2) Die nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 Wahlberechtigten sind zur Teilnahme an der Wahlversammlung verpflichtet. Wer an der Teilnahme verhindert ist, hat dies unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe dem Dekan anzugezeigen.

(3) Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Wahlberechtigten und zugleich mehr als die Hälfte der wahlberechtigten Priester anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist innerhalb von zwei Wochen erneut eine Wahlversammlung einzuberufen.

§ 4 Wahlvorschläge

- (1) Mit der Einladung fordert der Dekan die Wahlberechtigten auf, innerhalb von zwei Wochen Wahlvorschläge für das Amt des Dekans zu unterbreiten. Die Wahlvorschläge sind von mindestens drei Wahlberechtigten zu unterzeichnen.
- (2) Der Dekan prüft die eingegangenen Wahlvorschläge und holt das Einverständnis der Vorgeschlagenen ein. Eine Woche vor der Wahlversammlung teilt er die Namen der vorgeschlagenen und zur Kandidatur bereiten Pfarrer den Wahlberechtigten mit.
- (3) Bei der Wahlversammlung können Wahlvorschläge für das Amt des Dekans nur noch dann eingebracht werden, wenn nicht bereits mindestens zwei Wahlvorschläge vorliegen. Wahlvorschläge für das Amt des Prodekan können jederzeit bis zum Beginn des Wahlvorgangs eingebracht werden.

§ 5 Wahlvorstand

- (1) Von der Wahlversammlung wird aus dem Kreis der ehrenamtlichen Mitglieder der Wahlversammlung ein Wahlvorstand gebildet, dem drei Personen angehören. Der Wahlvorstand wählt einen Vorsitzenden.
- (2) Der Wahlvorstand hat die Wahl durchzuführen und zu protokollieren sowie das Wahlergebnis festzustellen und dem Bischof mitzuteilen. Er hat durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass das Wahlgeheimnis gewährleistet ist.

§ 6 Wahlvorgang

- (1) Es ist zunächst der Dekan zu wählen. Danach ist in einem getrennten Vorgang der Prodekan zu wählen. Die Wahl eines Prodekan ist in jedem Fall durchzuführen, auch wenn zuvor die Wahl eines Dekans nach Abs. 5 gescheitert ist.
- (2) Vor Beginn der Wahl ist den Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich den Wahlberechtigten vorzustellen. Anschließend erfolgt eine Aussprache in Abwesenheit der Kandidaten.
- (3) Die Wahl erfolgt schriftlich. Zu diesem Zweck hat der Dekan eine ausreichende Anzahl von Stimmzetteln vorzubereiten, die für die Priester und für die übrigen Wahlberechtigten zwei verschiedene Farben haben müssen.

- (4) Wenn im ersten Wahlgang kein Kandidat die nach § 7 Abs. 1 erforderliche Mehrheit erhält, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Es finden insgesamt höchstens drei Wahlgänge statt. Ein Kandidat kann bis zum Abschluss der Wahl jeweils vor einem neuen Wahlgang seine Kandidatur zurückziehen.
- (5) Ist auch nach drei erfolglosen Wahlgängen kein Kandidat gewählt, ist die Wahl gescheitert.

§ 7 Wahlergebnis

- (1) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen sowohl aller anwesenden Wahlberechtigten als auch der anwesenden wahlberechtigten Priester erhalten hat. Im ersten Wahlgang und bei der ersten Stichwahl werden Stimmehaltung als Gegenstimmen gewertet (absolute Mehrheit), beim dritten Wahlgang werden Stimmehaltung nicht mitgezählt (einfache Mehrheit).
- (2) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis fest und gibt es der Wahlversammlung bekannt.
- (3) Über den Wahlvorgang ist eine Niederschrift in drei Ausfertigungen anzufertigen, die vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist zusammen mit den übrigen Wahlunterlagen bei den Dekanatsakten aufzubewahren.
- (4) Der Wahlvorstand übermittelt das Wahlergebnis zusammen mit je einer Ausfertigung des Wahlprotokolls an den Bischof und an die Geschäftsstelle des Priesterrates beim Bischöflichen Ordinariat.

§ 8 Wahleinsprüche

- (1) Einsprüche gegen die Wahl sind spätestens innerhalb einer Woche nach der Wahl schriftlich unter Angabe von Gründen an den Wahlvorstand zu richten. Einspruchsberechtigt ist jede und jeder Wahlberechtigte.
- (2) Der Einspruch kann nur auf Verletzung wesentlicher Wahlvorschriften gestützt werden, die das Wahlergebnis beeinflussen können.
- (3) Der Wahlvorstand leitet den Einspruch mit seiner Stellungnahme an die Schiedsstelle nach der Ordnung über die Schieds- und Einigungsstelle im Bistum Speyer zur Entscheidung weiter. Die Entscheidung der Schiedsstelle ist endgültig.

§ 9 Ernennung

- (1) Sind keine Einsprüche gemäß § 8 Abs. 1 geltend gemacht worden, ernennt der Bischof den Gewählten zum Dekan bzw. Prodekan. Solange ein Einspruchsverfahren nach § 8 nicht zum Abschluss gekommen ist, nimmt der Bischof eine Ernennung nicht vor.
- (2) Ist die Wahl gemäß § 6 Abs. 5 gescheitert, so ernennt der Bischof einen Dekan bzw. einen Prodekan unter Berücksichtigung der Ergebnisse der einzelnen Wahlgänge.

§ 10 Verschwiegenheitspflicht

Alle Mitglieder der Wahlversammlung haben über den Wahlablauf und das Wahlergebnis strenges Stillschweigen zu wahren.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verfahrensordnung für die Ernennung der Dekane und Prodekanen im Bistum Speyer außer Kraft.

Speyer, den 6. Dezember 2005

+ Anton Schlembach

Dr. Anton Schlembach
Bischof von Speyer

206 Hinweise zur Neuordnung der Zusammensetzung des Priesterrates und der Dekanewahl

Mit bischöflichem Gesetz vom 6. Dezember 2005 wurden einige Vorschriften betreffend den Priesterrat und die Wahl der Dekane im Bistum Speyer geändert (siehe oben Rand-Nr. 202). Die Änderungen sind Ergebnis eines längeren Konsultationsprozesses, der das Ziel verfolgte, Möglichkeiten der Straffung des Systems der Räte auf Diözesanebene auszuloten. Nach Würdigung von Ursprung, Zielsetzung, Verfassung und Selbstverständnis der verschiedenen Räte Priesterrat, Pastoralrat, Katholikenrat, Dekanekonferenz und Konferenz der Dekane und Pfarrverbandsleiter erschien hinsichtlich Priesterrat und Dekanekonferenz eine Straffung sinnvoll. Die jetzt erlassenen Änderungen wurden mehrmals in der Dekanekonferenz beraten. Der Priesterrat wurde angehört.

Wesentliche Punkte der Neuordnung sind folgende:

1. Die Dekanekonferenz wird in den Priesterrat integriert.
2. Der Priesterrat wird von jetzt 36 auf künftig 20 Mitglieder verkleinert (4 geborene, 13 gewählte, 3 berufene). Dies geschieht vor allem dadurch, dass die Dekane künftig zugleich als Vertreter der Priester des Dekanates in den Priesterrat gewählt werden. Die bisherige zusätzliche Dekanatswahlversammlung fällt damit weg.
3. Die Amtszeit des Priesterrates wird von vier auf sechs Jahre verlängert.
4. Die Wahl der Dekane wird neu geordnet. Das Verfahren, das bisher mit einem Ernennungsvorschlag an den Diözesanbischof endete, wird zu einer echten Wahl aufgewertet. Es enthält künftig
 - eine Regelung zur Beschlussfähigkeit der Wahlversammlung,
 - die Möglichkeit zu vorausgehenden Wahlvorschlägen,
 - genauere Vorschriften zum Wahlvorgang und zu den erforderlichen Mehrheiten,
 - eine Einspruchsmöglichkeit mit Entscheidungskompetenz der Schiedsstelle.

Da der Dekan künftig zugleich der gewählte Vertreter der Priester des Dekanats im Priesterrat ist, braucht er eine zweifache Mehrheit, nämlich

- die Mehrheit aller Mitglieder der Dekanatswahlversammlung und
- die Mehrheit der Priester in der Dekanatswahlversammlung.

Für die **Neuwahl der Dekane** wurde der Zeitraum zwischen dem 1. März und dem 30. April 2006 festgesetzt. Die Vorbereitung der Wahl obliegt den amtierenden Dekanen. Diese haben gemäß der Wahlordnung folgende Maßnahmen zu treffen:

1. innerhalb des festgesetzten Wahlzeitraums je nach den Gegebenheiten im Dekanat den Termin der Wahlversammlung festzulegen,
2. spätestens vier Wochen vor der Wahlversammlung die nach § 2 Abs. 1 der Wahlordnung wahlberechtigten Personen zur Wahlversammlung einzuladen und zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern,
3. die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen zu prüfen und deren Einverständnis zur Kandidatur einzuholen,
4. die Namen der zur Wahl stehenden Kandidaten eine Woche vor der Wahlversammlung den Wahlberechtigten mitzuteilen,
5. die Wahlversammlung zu eröffnen und für die Bestellung eines Wahlvorstandes gemäß § 5 Abs. 1 der Wahlordnung zu sorgen.

Den Dekanen wird in den nächsten Wochen ein eigenes Schreiben mit genaueren Hinweisen und Vorlagen zur Durchführung der Neuwahl zugehen.

Die **Wahl der übrigen drei zu wählenden Mitglieder** des Priesterrates erfolgt per Briefwahl entsprechend dem bisherigen Modus. Hierzu wird der amtierende Priesterrat einen Wahlausschuss bestellen.

207 Sicherung des Pfarrfründevertümgens

In der Vergangenheit wurde in besonderen Ausnahmefällen die Genehmigung erteilt, für die Finanzierung von Baumaßnahmen der Kirchenstiftungen Mittel aus dem Stammvermögen der Pfarrfründestiftung zu verwenden. Im Hinblick auf die dauerhafte Erhaltung der Pfründevertümgen als kirchliche Einnahmequelle werden solche Ausnahmegenehmigungen künftig nicht mehr erteilt. Der Diözesanvermögensverwaltungsrat hat deshalb in seiner Sitzung am 30. September 2005 folgenden Beschluss gefasst: „Zum Zwecke der Sicherung des Pfründevertümgens können ab sofort für Belange der Kath. Kirchenstiftungen keine Freigaben mehr aus dem Stammvermögen der Kath. Pfarrfründestiftungen genehmigt werden.“

Die Verwaltungsräte werden gebeten, diesen Beschluss bei der Planung von Baumaßnahmen von vorneherein zu berücksichtigen. Bereits erteilte Genehmigungen bleiben von dem Beschluss unberührt.

208 Kontaktstellen für den Kircheneintritt

Im Advent 2005 hat die Diözese Speyer zusammen mit den anderen Diözesen in Rheinland-Pfalz die Initiative „Katholisch werden“ gestartet. Angesprochen werden Menschen, die den Weg in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche suchen: aus der Kirche ausgetretene Katholiken, Angehörige nichtkatholischer Kirchen, die katholisch werden wollen, und Nichtchristen, die die Taufe empfangen wollen. Über die Initiative wurden alle pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter direkt informiert.

Zuständige Anlaufstellen für die genannten Personen sind zunächst die Pfarrämter an deren Wohnsitz. Darüber hinaus sind im Zuge der Initiative „Katholisch werden“ acht Kontaktstellen für den Kircheneintritt eingerichtet worden. Diese sind künftig neben den Wohnsitzpfarrämtern ebenfalls zuständig für Wiederaufnahmen, Erwachsenentaufen und Konversionen. Die Leiter der Kontaktstellen haben die Aufgabe, mit den Kontaktsuchenden ein erstes Gespräch zu führen und sie gegebenenfalls

zur weiteren Vorbereitung an den zuständigen Wohnsitzpfarrer, an einen anderen Seelsorger oder an eine Katechumenatsgruppe zu vermitteln. Sie können auch selbst die Vorbereitung durchführen und die Taufe, die Konversion oder die Wiederaufnahme vornehmen. Die Adressen der Kontaktstellen werden im Folgenden veröffentlicht:

- **Homburg:** Pfarramt Maria vom Frieden, Pfarrer Axel Brecht, Westring 27, 66424 Homburg, Telefon: 0 68 41 / 9 70 80,
E-mail: pfarrei.mariavomfrieden@t-online.de
- **St. Ingbert:** Pfarramt St. Josef, Pfarrer Arno Vogt, Prälat-Göbel-Straße 1, 66386 St. Ingbert, Telefon: 0 68 94 / 9 24 90,
E-mail: st-josef-st-ingbert@web.de
- **Kaiserslautern:** Pfarramt St. Martin, Pfarrer Norbert Kaiser, Spittelstraße 4, 67655 Kaiserslautern, Telefon: 06 31 / 9 31 83,
E-mail: kath.pfarramt.st.martin.kl@t-online.de
- **Landau:** Pfarramt St. Maria, Dekan Klaus Armbrust, Marienring 4, 76829 Landau, Telefon: 06 341 / 40 71,
E-mail: kath.pfarramt.st.maria.landau@gmx.de
- **Ludwigshafen:** Pfarramt St. Josef, Dekan Dr. Gerd Babelotzky, Hegelstraße 55, 67063 Ludwigshafen, Telefon: 06 21 / 69 62 85,
E-mail: pfarramt.st-josef@t-online.de
- **Neustadt:** Herz-Jesu-Kloster, Pater Heinz Lau, Waldstraße 145, 67434 Neustadt, Telefon: 06 321 / 8 75 - 0 (Zentrale Kloster),
E-mail: heinz.lau@kloster-neustadt.de
- **Pirmasens:** Pfarramt St. Pirmin, Dekan Rudolf Banzer, Klosterstraße 7, 66953 Pirmasens, Telefon: 06 331 / 7 41 70,
E-mail: st.pirmin-pirmasens@t-online.de
- **Speyer:** Dompfarramt Mariä Himmelfahrt, Pfarrer Karl-Ludwig Hundemer, Edith-Stein-Platz 6, 67346 Speyer, Telefon: 0 62 32 / 102 140,
E-mail: dompfarrei@bistum-speyer.de

209 Wahl zur Zentral-KODA

Am 5. Dezember 2005 wurde Frau Andrea Hoffmann-Göritz von der Wahlversammlung in Trier gemäß § 4 Abs. 2 Unterabs. 3 Satz 2 Zentral-KODA-Ordnung zur Vertreterin der Mitarbeiterseite aus der Region Mittelraum (Bistümer Fulda, Limburg, Mainz, Speyer und Trier) in die Zentral-KODA gewählt.

210 Weltfriedenstag am 1. Januar 2006 – Arbeitshilfe

Papst Benedikt XVI. hat den Weltfriedenstag am 1. Januar 2006 unter das Leitwort „Der Friede gründet in der Wahrheit“ gestellt. Das Thema erinnert an die Voraussetzungen, die einem gerechten Frieden zugrunde liegen. Die Suche nach einer Lebens- und Weltordnung, die jenseits von Gewalt, Ungerechtigkeit und Willkür dem Frieden dient, ist eine immer wieder neu zu erfüllende Aufgabe.

Zur inhaltlichen Vertiefung des Weltfriedenstags hat das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz eine Arbeitshilfe vorgelegt (Nr. 196). Das 24seitige, graphisch gestaltete Heft im DIN-A-4-Format entfaltet in kurzen und gut lesbaren Beiträgen den Zusammenhang zwischen Frieden und Wahrheit, wie er auf politischer, gesellschaftlicher und persönlicher Ebene besteht. Die liturgischen Anregungen für eine Eucharistiefeier und eine Gebetsstunde geben Impulse zur spirituellen Gestaltung des Weltfriedenstages. Damit stellt die Arbeitshilfe für alle, die das Thema „Frieden“ in Gruppen und Gemeinden behandeln wollen, eine interessante und willkommene Handreichung dar.

Bestellungen können an das *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53019 Bonn, E-Mail: broschueren@dbk.de* gerichtet werden. Die Arbeitshilfe kann auch wie die bisherigen Hefte der Reihe von der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz als pdf-Datei heruntergeladen werden (www.dbk.de, Menü „Schriften“).

211 Ökumenisches Pfarrkolleg in Metz vom 13. bis 20. Oktober 2006

Die Diözese Speyer und die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) führen im Rahmen der theologischen Fort- und Weiterbildung in der Zeit vom 13. bis 20. Oktober 2006 ein Ökumenisches Pfarrkolleg in Metz durch. Die lothringische Hauptstadt ist ein geeigneter Ort, um interessante Themen im deutsch-französischen Austausch zu behandeln: Entwicklungen der gesellschaftlichen und kirchlichen Situation im benachbarten Frankreich, Fragen zu Geschichte und gegenwärtiger Entwicklung Europas aus christlicher Perspektive, die Gestalt Robert Schumans, die kirchlich-pastorale Situation in Lothringen, Ökumene in Frankreich.

Das Ökumenische Pfarrkolleg knüpft auch an alte Verbindungen zwischen den Bistümern Metz und Speyer an. Es will anregen, als Kirchen in der Grenzregion - in ökumenischer Gemeinschaft auf der Basis der Charta Oecumenica - Möglichkeiten grenzüberschreitender Zusammenarbeit zu sichten und als Chance zu ergreifen.

Metz mit seiner bedeutenden Kathedrale ist eine schöne Stadt und auch kulturell reizvoll. Tagungsort ist das diözesane Haus „l'Ermitage Saint-Jean“ an der Mosel am Stadtrand von Metz.

Eingeladen zur Teilnahme sind Priester, Diakone, Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten im aktiven Dienst. Das Pfarrkolleg richtet sich insbesondere an die Seelsorgerinnen und Seelsorger in den an Frankreich grenzenden Dekanaten und Pfarrverbänden.

Schriftliche Anmeldungen nimmt das *Referat Ökumene im Bischöflichen Ordinariat* entgegen.

Dienstnachrichten

Todesfall

Am 13. Dezember 2005 verschied Domdekan Prälat Hugo Büchler im 73. Lebens- und 46. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

R. I. P.

Beilagenhinweis

1. Aus Kirche und Gesellschaft Nr. 325
2. Arbeitshilfen Nr. 198

Herausgeber:

Bischöfliches Ordinariat

67343 Speyer

Tel. 0 62 32 / 102-0

Verantwortlich für den Inhalt:

Generalvikar Peter Schappert

Redaktion:

Dr. Christian Huber

Bezugspreis:

5,- € vierteljährlich

Herstellung:

Progressdruck GmbH, Brunckstraße 17, 67346 Speyer

Zur Post gegeben am:

21. Dezember 2005